

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 01.01.2026

I. ALLGEMEINER TEIL (Gültig für alle Leistungen)	1
II. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN	3
TEIL A: POLTERABENDE, TEAMEVENTS, TURNIERE	3
TEIL B: HÜPFBURGEN	5
TEIL C: WORKSHOPS (Paint & Drink)	7
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I. ALLGEMEINER TEIL (Gültig für alle Leistungen)

§ 1 Unternehmen und Leistungsbeschreibung

Ländle Event – Eventmanagement (nachfolgend „Vermieter“ oder „Veranstalter“) bietet Eventmanagement-Leistungen an. Dazu gehören die Konzeption und Durchführung von Teambuilding-Events, Polterabenden, Kinder-Veranstaltungen, Großevents und Ähnlichem.

Der Vermieter tritt ausschließlich als Dienstleister für die Bereitstellung von Equipment und Personal zur Betreuung der vom Kunden gebuchten Veranstaltungen auf, mit Ausnahme der Eventreihe „Paint & Drink“. Der Kunde ist und bleibt der alleinige Veranstalter des jeweiligen Events. Dies bedeutet, dass der Kunde für sämtliche mit der Durchführung der Veranstaltung verbundenen rechtlichen, organisatorischen und sicherheitstechnischen Pflichten verantwortlich ist. Der Vermieter übernimmt in diesem Kontext keinerlei Veranstalterpflichten oder -haftung.

§ 2 Geltungsbereich

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Vertragsbestandteil sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (2) Ein Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Kunden kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Grundlage ist ein individuell erstelltes Angebot. Bestellt ein Dritter für einen Kunden, haften der Dritte und der Kunde als Gesamtschuldner gegenüber Kugelz.com. Kugelz.com kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- (3) Mit der Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein rechtswirksamer Vertrag mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten zustande. Der Kunde erkennt durch seine Annahme die in diesen AGB enthaltenen Regelungen an und erklärt, diese gelesen und verstanden zu haben.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Gerätschaften sorgfältig und pfleglich zu behandeln und im gleichen Zustand zurückzugeben. Vom Spieler verursachte Schäden oder Verluste sind von diesem zu ersetzen.
- (5) Ausnahme: „Paint & Drink“. Der Vertrag kommt durch den Abschluss des Bestellvorgangs und die erfolgreiche Zahlung über den beauftragten Ticketdienstleister (z.B. Eventfrog) zustande. Teilnahmeberechtigung: Das digitale oder ausgedruckte Ticket erstellt durch Eventfrog gilt als Einlassberechtigung.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise in Euro.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt nach Annahme des Angebotes die Rechnungslegung. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen ab Erhalt auf das nachstehende Konto von Simon Michael Konrad e.U. einzuzahlen:
Simon Michael Konrad e.U.
IBAN: AT47 2060 2000 0032 4723
BIC: DOSPAT2DXXX
- (3) Bei Zahlungsverzug besteht seitens des Vermieters keine Pflicht zur Erfüllung des Vertrages am gebuchten Tag. Der Anspruch seitens Kugelz.com auf Zahlung der vereinbarten Auftragssumme bleibt davon unberührt.
- (4) Beim Eventformat „Paint&Drink“ erfolgt die Bezahlung über den beauftragten Ticketdienstleister (Eventfrog). Für Gruppenveranstaltungen und Teamevents gelten die Konditionen (§4(1)-(3)).

§ 5 Vertragsdauer

Der Spielvertrag gilt ausschließlich für den jeweiligen Veranstaltungstag.

§ 6 Rücktritt

(a) Rücktritt durch den Kunden (Stornogebühren)

- (1) Reservierungen werden per E-Mail bestätigt und sind bindend. Im Falle einer Stornierung einer bestätigten (und somit gebuchten) Veranstaltung aus Gründen, die nicht beim Vermieter liegen, gelten folgende Stornobedingungen:
 1. Nach Auftragsbestätigung hat der Kunde bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der vereinbarten Gesamtsumme zu tragen.
 2. Nach Auftragsbestätigung hat der Kunde bei einer Stornierung bis 7 Tage vor Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % der vereinbarten Gesamtsumme zu tragen.
 3. Nach Auftragsbestätigung hat der Kunde bei einer Stornierung ab 7 Tage vor Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der vereinbarten Gesamtsumme zu tragen.
- (2) Im Falle einer Krankheit oder anderer Unpässlichkeiten am selben Tag der Veranstaltung seitens des Kunden, hat dieser die vereinbarte Summe in voller Höhe auf das Konto von Simon Michael Konrad e.U. zu überweisen. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch darauf, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Umfang zu denselben Konditionen nachzuholen

- (3) Der Vermieter kann bei höherer Gewalt (z.B. Sturmwarnung) die gebuchte Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt in gleichem Umfang und zu denselben Konditionen nachzuholen.

(b) Rücktritt durch den Vermieter

- (1) Sollte aufgrund unvorhersehbarer Umstände die Veranstaltung nicht durchgeführt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen. In diesem Fall haben die Teilnehmer/Spieler das Recht, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt unter denselben Konditionen an einem vorher vereinbarten Ersatztermin zu absolvieren.

Diese Umstände können sein

- (a) Höhere Gewalt
 - (b) Schaden oder Untergang des Lieferfahrzeugs
 - (c) Kurzfristige Erkrankung eines Betreuers der bei dem Event gebucht war
 - (d) Hallen oder Spielplatz Absage durch den Besitzer des Platzes
- (2) Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben durch den Kunden kann der Vermieter jederzeit vom Vertrag zurücktreten, ohne einen Ersatztermin stellen zu müssen.
 - (3) Der Kunde hat seine aktuellen Kontaktdaten anzugeben, damit er im Falle eines Ausfalls der Veranstaltung umgehend informiert werden kann.
 - (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden des Vermieters beruhen.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern oder ändern, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich.

§ 8 Bild- und Videoaufnahmen

Während der Veranstaltung werden ggf. Fotos und Videos zu Marketing- und Dokumentationszwecken (z.B. für Instagram, Facebook, Website, Flyer) erstellt. Durch die Teilnahme willigt der Gast in die unentgeltliche Veröffentlichung dieser Aufnahmen ein. Teilnehmer, die nicht auf Bildmaterial erscheinen möchten, werden gebeten, dies dem Team vor Ort vor Beginn der Veranstaltung kurz mitzuteilen. In diesem Fall wird die Anonymität gewahrt (z.B. durch Unkenntlichmachen oder Ausschluss von Gruppenaufnahmen).

II. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

TEIL A: POLTERABENDE, TEAMEVENTS, TURNIERE

§ 9 Leistungsbeschreibung Polterabend, Teamevent, Turniere

- (1) Der Vermieter stellt für einen kalendarisch fixierten Termin an einem vereinbarten Ort eine der vereinbarten Teilnehmerzahl entsprechende Anzahl an gebuchtem Equipment und KUGELZ-Bällen zur Verfügung laut Angebot. Des Weiteren ist ein Supervisor (Betreuer) inkludiert, welcher für die Lieferung, den Auf- und Abbau zuständig ist. Der Supervisor führt vor Ort mit den Teilnehmern eine Sicherheitseinweisung im Umgang mit dem Equipment sowie eine Spielregelerklärung durch. Er unterstützt auch bei der Kontrolle des Gewichts der Teilnehmer und bei der Zuteilung der entsprechenden KUGELZ- Bälle. Zudem kümmert er sich um die Instandhaltung der KUGELZ-Bälle (im Falle von Beschädigungen).
- (2) Zusatzleistungen (Equipment), welche der Vermieter auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen kann, umfassen: schriftliche Spielregelerklärungen, Pugg-Tore (nachgiebige Tore zur Vermeidung von Verletzungsgefahren), Knieschoner (bei PV-Hallenboden, Kunstrasen, Eisflächen), farbige Überziehleibchen, Musikanlage sowie Schiedsrichterpfeifen. Der Kunde hat keinen entgeltlichen Anspruch auf die Verfügbarkeit des oben genannten Equipments.

- (3) Vereinbarte Veranstaltungen finden bei jeder Witterung statt außer Gewitter und Starkregen.
- (4) Weitere Leistungsbeschreibungen ergeben sich unmittelbar aus dem ergangenen Angebot.

§ 10 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Spielen mit den vom Vermieter zur Verfügung gestellten Bällen ist ab einem Mindestalter von 4 Jahren bis 14 Jahren nur mit Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters gestattet.
- (2) Im Vorfeld kann der Vermieter die Angaben zur Teilnehmerzahl sowie eine ungefähre Größe und Gewichtsangabe der Teilnehmer erfragen, da aus Sicherheitsgründen unterschiedliche Bälle bereitgestellt werden müssen.
- (3) Eine Teilnahme bei Bubble Soccer ist nur bis zu einem **maximalen Gewicht von 110 kg** möglich.
- (4) Das Spielen mit den KUGELZ-Bällen kann große physische oder psychische Anstrengungen mit sich bringen. Daher erfordert das Spiel einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand des Spielers. Kontakt mit anderen Spielern sowie Stürze und schnelle Drehungen sind Bestandteil des Spiels.
- (5) Der Teilnehmer hat über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Folgende Beeinträchtigungen schließen eine Teilnahme aus:
 - (a) Schwangerschaft, Bluthochdruck, Klaustrophobie, Herzbeschwerden, Herz- und Kreislauferkrankungen, Herzschrittmacher, Epilepsie, erhöhtes Risiko im Herz- und Kreislaufsystem, Schäden am Bewegungsapparat (insbesondere Knieschäden), anlagebedingte Fehlförmigkeiten und Bildungsstörungen, sowie erworbene Wirbelsäulenschäden und Degenerationserscheinungen, die die Funktion des Gesamtachsenorgans (Wirbelsäule) dauerhaft erheblich negativ beeinflussen.
 - (b) Einfluss von Alkohol und Drogen.
- (6) Das Verschweigen von Krankheiten und Beeinträchtigungen seitens des Teilnehmers, die ihn gemäß den Ausschlusskriterien von der Veranstaltung ausschließen würden, schließt den Teilnehmer als Kläger für Schadensersatzansprüche aus.
- (7) Alle Teilnehmer müssen vor dem Spielen selbstständig ihre Taschen vollständig leeren (Handy, Geldbeutel, Kleingeld, etc.) und gegebenenfalls Brillen, lose Halsketten, Armbanduhren etc. ablegen. Der Vermieter (Kugelz.com) übernimmt keine Haftung für mögliche verlorene Wertgegenstände während des Spiels.
- (8) Das Mitbringen von gläsernen oder spitzen Gegenständen oder ähnlichen Gegenständen, durch die die Bälle beschädigt oder zerstört werden können, ist ausdrücklich untersagt. Gleiches gilt für den Umgang mit Feuer und Zigaretten in Gegenwart der Bälle.
- (9) Dem Teilnehmer wird empfohlen, sich dem Wetter entsprechend zu bekleiden. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für wettergerechte Kleidung des Teilnehmers (Regenmäntel, -schirme etc.) zu sorgen. Des Weiteren ist der Vermieter nicht verpflichtet, Getränke oder Speisen am Veranstaltungsort bereitzustellen, außer dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- (10) Das Spielen mit Stollenschuhen bzw. Schuhen mit tiefem Profil ist untersagt.

§ 11 Eigene Spielplatzwahl durch den Kunden

Wählt der Kunde einen Veranstaltungsort selbst (Platz, Halle, eigener Garten), so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Spielstätte frei von Verschmutzungen, insbesondere durch Kieselsteine und ähnliche Gesteine, Glassplitter, Holzteile etc. ist. Eine Prüfung durch den von Kugelz.com gestellten Betreuer vor Ort ist nicht zumutbar.

§ 12 Haftung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter

- (1) Für selbstverschuldete Unfälle oder Unfälle eines Mitspielers, die durch Missachtung der AGB oder der Sicherheitseinweisung geschehen, sowie für Personen- oder Sachschäden wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

- (2) Der Kunde nimmt auf eigene Gefahr und Haftung am Spiel teil und ist im Einzelfall selbst für die Konsequenzen seines Handelns verantwortlich.
- (3) Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Er nimmt zur Kenntnis, dass er bei Beschädigung der Bälle diese zu ersetzen hat.
- (4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Einhaltung von Musiklizenzrechten, GEMA-Gebühren oder ähnlichen Abgaben im Zusammenhang mit den vom Kunden veranstalteten Events. Der Kunde ist als Veranstalter allein für die Klärung und Abführung etwaiger Lizenzgebühren und die Einhaltung aller diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Der Kunde hält den Vermieter schad- und klaglos. Er verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges bei Schaden oder Unfall auf jedes Recht des Vorgehens gegen diesen. Der Unterzeichner hat keinen Anspruch auf Geltendmachung von Schäden, insbesondere Körperschäden.

TEIL B: HÜPFBURGEN

§ 13 Mietgegenstand

Mietgegenstand sind die im Angebot dargestellten Hüpfburgen und Equipment.

§ 14 Leistungsbeschreibungen

(a) Selbstabholung

1. Wurde keine Lieferung vereinbart, holt der Mieter die Hüpfburg zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort (in der Regel das Lager des Vermieters) selbst ab.
2. Der Mieter ist verantwortlich für den sachgemäßen Transport, Aufbau, Betrieb und die Beaufsichtigung der Hüpfburg.
3. Nach Ablauf der Mietzeit bringt der Mieter die Hüpfburg samt Zubehör fristgerecht und im ordnungsgemäßen Zustand an den Übergabeort zurück. Die gesamte Verantwortung für das Equipment liegt während der gesamten Mietdauer beim Mieter.

(b) Lieferung und Technische Anforderungen

1. Wurde eine Lieferung vereinbart, erfolgt die Anlieferung der Hüpfburg zum vereinbarten Ort und Zeitpunkt durch den Vermieter oder einen beauftragten Dritten. Die Lieferung umfasst den Transport, den Auf- und Abbau der Hüpfburg sowie eine kurze Einweisung in die Nutzung.
2. Der Mieter stellt sicher, dass der Aufbauort frei zugänglich, eben und ausreichend groß ist und über eine geeignete Stromquelle für das Gebläse verfügt.
3. Ein Stromanschluss (230V Schuko) muss in unmittelbarer Nähe (max. 25m) vom Mieter bereitgestellt werden.
4. Die Verantwortung für die Hüpfburg geht mit Abschluss des Aufbaus und der Übergabe an den Mieter auf diesen über und endet mit dem Beginn des Abbaus durch den Vermieter.

§ 15 Vertragsdauer

- (1) Der Mietvertrag gilt ausschließlich für den im Voraus vereinbarten Termin und die spezifische Uhrzeit.
- (2) Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Erfolgt eine nicht abgestimmte Zeitüberschreitung, hat der Mieter die dadurch entstehenden Zusatzkosten zu tragen. Diese umfassen insbesondere Personal- und Nutzungskosten (z.B. Mehraufwand und Abnutzung), die dem Vermieter durch die verlängerte Inanspruchnahme entstehen. (Zusatzkosten Mann EUR 30,00€/je angefangene Stunde; EUR 50,00€ pauschal Hüpfburgmiete/je angefangene Stunde)

§ 16 Bedingungen und Pflichten des Mieters

Der Mieter wird durch den Vermieter in die sachgerechte Handhabung und Nutzung des Equipments eingewiesen. Diese Einweisung ist verbindlich zu befolgen.

(a) Aufsichtspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, die Hüpfburg während der gesamten Mietdauer durch eine geeignete, volljährige Person beaufsichtigen zu lassen.

(b) Nutzungsregeln

- (1) Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer – insbesondere Kinder – vor Betreten der Hüpfburg ihre Schuhe ausziehen.
- (2) Das Mitführen von spitzen Gegenständen, Essen, Getränken oder scharfen Gegenständen sowie Konfetti, Schminke und Seifenblasen sind in der Hüpfburg untersagt.
- (3) Bei starkem Wind (ab ca. 38 km/h), Regen oder Gewitter ist der Betrieb sofort einzustellen, die Burg zu entlüften (auszulassen) und durch Abdeckung oder Einlagerung vor Schäden und Nässe/Sturm zu schützen. *Wichtig: Eine nasse Hüpfburg darf niemals nass zusammengepackt gelagert werden (Schimmelgefahr).*
- (4) Das Gebläse darf nicht abgedeckt werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Mieter hat für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Equipment Sorge zu tragen. Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, mutwillige Zerstörung oder mangelnde Beaufsichtigung entstehen, sind vom Mieter zu ersetzen
- (2) Der Mieter haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden am Equipment, die während der Vertragsdauer entstehen – unabhängig davon, ob diese durch ihn selbst, durch Kinder, Gäste oder Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit oder durch seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Aufsichtspersonen).
- (3) Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übernahme (Abholung oder Abschluss des Aufbaus) und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe bzw. dem Beginn des Abbaus durch den Vermieter. Eine etwaige Überschreitung der Mietdauer verlängert die Haftung entsprechend.
- (4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des gemieteten Equipments entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder unsachgemäße Nutzung verursacht werden.
- (5) Die Nutzung der Hüpfburg erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung sowie die Aufsichtspflicht während der gesamten Mietdauer.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter in jedem Fall schad- und klaglos zu halten – insbesondere im Falle von Ansprüchen Dritter, die aus der Nutzung des Equipments entstehen könnten.
- (7) Bei Verlust, Diebstahl oder irreparabler Beschädigung der Hüpfburg oder des Zubehörs (z.B. Gebläse) wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

§ 18 Reinigung

Die Hüpfburg ist besenrein und frei von grobem Schmutz zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung (z.B. Schlamm, klebrige Flecken, Konfetti-Reste) wird eine Reinigungspauschale iHv. EUR 50,00€ zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 19 Kautionszahlung

Der Mieter hat bei Selbstabholung eine Kautionszahlung in Höhe von EUR 100,00 € im Vorfeld zu überweisen oder in bar zu hinterlegen. Er bekommt hierfür eine Bestätigung. Diese wird bei Rückgabe des unversehrten Equipments auf den Gesamtpreis angerechnet. Bei Verlust, Beschädigung oder starker Verschmutzung wird ein angemessener Betrag einbehalten bzw. zur Deckung des Schadens verrechnet.

TEIL C: WORKSHOPS (Paint & Drink)

§ 20. Vertragsabschluss und Ticketkauf

- (1) Der Vertrag kommt durch den Abschluss des Bestellvorgangs und die erfolgreiche Zahlung über den beauftragten Ticketdienstleister (z.B. Eventfrog) zustande.
- (2) Teilnahmeberechtigung: Das digitale oder ausgedruckte Ticket erstellt durch Eventfrog gilt als Einlassberechtigung.
- (3) Der Ticketpreis von € 60,00 (inkl. USt.) beinhaltet, sofern nicht in der Eventbeschreibung anders angegeben:
 - (a) Die fachliche und künstlerische Anleitung während des Events.
 - (b) Sämtliche benötigten Arbeitsmaterialien (Leinwände, Farben, Pinsel, Schürzen zur Leihe).
 - (c) Drei Getränke gemäß der spezifischen Eventbeschreibung.

§ 21. Rücktritt, Stornierung und Übertragbarkeit

Kein Widerrufsrecht: Gemäß § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG besteht bei Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, kein gesetzliches Rücktrittsrecht für den Verbraucher.

- (a) Nichterscheinen: Bei Nichterscheinen oder verspätetem Eintreffen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises oder eine Ersatzleistung.
- (b) Übertragbarkeit: Tickets sind nicht personengebunden. Der Teilnehmer ist berechtigt, sein Ticket jederzeit an eine dritte Person weiterzugeben. Eine Information an den Veranstalter ist hierfür nicht zwingend erforderlich, wird jedoch empfohlen.
- (c) Absage durch den Veranstalter: Der Veranstalter behält sich vor, Events bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. plötzliche Erkrankung des Künstlers, höhere Gewalt oder Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl) abzusagen. In diesem Fall hat der Teilnehmer die Wahl zwischen:
 1. Einer kostenlosen Umbuchung auf einen Alternativtermin.
 2. Der Ausstellung eines Wertgutscheins in voller Höhe.

§ 22. Haftung und Sachschäden

- (1) Wir arbeiten mit permanenten Acrylfarben. Trotz der Bereitstellung von Schutzschürzen wird keine Haftung für Verschmutzungen, Farbkleckern oder Schäden an Kleidung, Schuhen, Accessoires oder mitgeführten Gegenständen (z.B. Handtaschen, Smartphones) übernommen. Empfehlung: Wir empfehlen ausdrücklich das Tragen von „Malkleidung“, bei der Farbspritzer keinen bleibenden materiellen oder ideellen Schaden anrichten.
- (2) Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23. Jugendschutz und Alkoholabgabe

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Vorarlberger Jugendgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt ausschließlich an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Veranstalter und das Personal vor Ort behalten sich Ausweiskontrollen vor.
- (3) Bei fehlendem Altersnachweis oder erkennbarer Alkoholisierung/unangemessenem Verhalten kann die Getränkeabgabe oder die weitere Teilnahme am Workshop ohne Rückerstattung verweigert werden.

§ 24. Urheberrecht und Geistiges Eigentum

- (1) Die im Rahmen des Workshops vermittelten Motive, Vorlagen und Techniken sind ausschließlich für die private, nicht-kommerzielle Nutzung durch den Teilnehmer bestimmt.
- (2) Eine kommerzielle Weiterverwendung des Kurskonzepts, die Vervielfältigung der Kursunterlagen oder die gewerbliche Nutzung der vermittelten Inhalte zu eigenen Schulungszwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung wird der Gerichtsstand Feldkirch vereinbart. Der Vermieter (Kugelz.com) kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers klagen.

§ 26. Datenerfassung und Datenschutz

Der Vermieter (Kugelz.com) ist berechtigt, die vom Spieler angegebenen persönlichen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz elektronisch zu verarbeiten und zu nutzen. Der Umfang der Datennutzung erstreckt sich allein auf unternehmensinterne Verwendungen.

§ 27. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Vertragslücken.